

Thomas Würtenberger

Zur Geschichte juristischer Bibliotheken

Übersicht

I. Fragestellungen

II. Erscheinungsformen juristischer Bibliotheken

1. Die Bibliothek der Rechtswissenschaftler
2. Die Bibliothek der Verwaltungsjuristen
3. Die juristischen Bibliotheksbestände der Universitäten
4. Die Bibliotheken der Gerichte
5. Die juristischen Bestände in Bibliotheken einer adeligen oder bürgerlichen Oberschicht
6. Die juristischen Bestände in sonstigen öffentlichen Bibliotheken

III. Rezeptionsgeschichten, Leseverbote und Bestandsbereinigungen

IV. Schlussbemerkung

Seit sich das geschriebene Recht und mit ihm das Juristenrecht gegenüber dem im Volk gelebten und meist ungeschriebenen Volksrecht durchgesetzt hat, gilt in der Regel verschriftlichtes Recht. Die Verschriftlichung des Rechts hat zur Konsequenz: Die Juristenbibliothek, die Gesetzestexte, die sie auslegende Rechtsprechung und rechtswissenschaftliche Literatur vorhält, hat eine existentielle Bedeutung für die Arbeit des Juristen. Sie ist, auf seine Interessen zugeschnitten, seine Werkstätte der Auseinandersetzung mit Fragen von Recht und Gerechtigkeit. Sie vereint alle Sparten rechtsrelevanten Wissens, das ihn zur Forschung und zur rechtspraktischen Tätigkeit befähigt. Seine Bibliothek und auch die ihm sonst zugänglichen Buchbestände sind die Quellen seines Wissens in Sachen Recht und Gerechtigkeit. So ist Rechtswissenschaft, ähnlich wie die Theologie, eine Buchwissenschaft. Der Jurist entscheidet nicht primär nach *Judiz* oder Rechtsgewissen, sondern schöpft seine Ansichten über das, was Recht ist oder sein soll, aus ganz unterschiedlichen schriftlichen Quellen.

Rechtswissenschaft ist, soweit nicht in das feste Gehäuse einer Dogmatik oder Ideologie eingebunden, eine rhetorische Disziplin. Es geht um die Bewertung und Abwägung von rechtlich relevanten Argumenten, um wenn nicht in überzeugender, so doch wenigstens in nachvoll-

ziehbarer Weise rechtliche Regelungen und Entscheidungen zu treffen und zu begründen. In dieser Perspektive ist die Bibliothek eine unermüdliche Dialogpartnerin des Juristen. Sein normatives (Vor-) Verständnis sollte er in seiner Bibliothek an den großen Werken der Rechts- und Staatsphilosophie schärfen oder wenigstens zu schärfen versucht haben. Will er Antworten auf Rechtsfragen entwickeln, führt er eine besondere Art von Dialog mit der einschlägigen juristischen Literatur, die Gesetz und Recht interpretiert und in seiner Bibliothek präsent ist.

Diese Orientierung am überkommenen, vielfach umstrittenen Stand des „*law in the books*“ schließt nicht aus, dass der Jurist an der Fortentwicklung des Rechts einen gewichtigen Anteil hat. Zu jeder Zeit gab und gibt es Bücherbestände, die auf Änderungen oder gar auf Systemwechsel im Recht zielen, wie etwa die Vernunft- und Naturrechtsliteratur des 18. Jahrhunderts oder die Literatur zu den Grundlagen des Verfassungsstaates im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert, die in unterschiedlichem Umfang zu den Bücherbeständen von Juristenbibliotheken gehörten.

Als Faustregel mag gelten: Wer als Jurist zu seiner Zeit in Wissenschaft und Rechtsberatung herausragte, verfügte über eine eigene und/oder über den Zugang zu einer umfangreichen juristischen Bibliothek. So gesehen mag man Juristenbibliotheken als Hort und Treiber wissenschaftlicher Forschung sowie der Verwissenschaftlichung des Rechts charakterisieren.

I. Fragestellungen

Sich mit der Geschichte juristischer Bibliotheken zu befassen, führt in die Wissens- und Wissenschaftsgeschichte. Die eng miteinander verbundenen Wissens- und Wissenschaftsgeschichte befassen sich mit der Entwicklung von gelehrtem Wissen und Wissenschaft. In ihrem Fokus stehen einzelne Wissenschaftler oder Wissenschaftlergruppen, die Institutionalisierung von Wissensbeständen, Formen der Vermittlung von Wissensinhalten und Theorien, der Transfer von wissenschaftli-

cher Erkenntnis in den gesellschaftlichen Bereich und nicht zuletzt Bedingungen und Folgen gelehrten Wissens und von wissensbasierten Theorien. Die Affinität dieser Forschungsansätze zur Bibliotheksgeschichte ist unübersehbar.

Soweit ersichtlich haben weder die Rechtsgeschichte¹ noch die Wissens-² und Wissenschaftsgeschichte³ die juristischen Bibliotheken einer umfassenden Analyse unterzogen. Zur Geschichte juristischer Bibliotheken gibt es zwar verdienstvolle Einzelstudien, auf die im Folgenden zurückgegriffen werden kann, eine umfassende Darstellung ist aber noch nicht geschrieben. Das Verhältnis des Juristen zu seiner oder ihm zur Verfügung stehenden Bibliotheken auszuklammern, heißt auf die Rekonstruktion eines konstituierenden Elements rechtswissenschaftlicher Forschungsleistung und Bewusstseinsbildung zu verzichten.

Denn die Geschichte der Juristenbibliotheken gehört zu einer Geschichte der geistigen Prägung des Juristenstandes. Was der Jurist gelesen hat, weil es ihm in seiner juristischen Bibliothek zugänglich war, vermag sein Rechtsgefühl⁴ und seine Positionierungen im juristischen Meinungsstreit nicht allein, aber doch im Zusammenspiel mit anderen Faktoren zu prägen. Anders gewendet: Die Zusammensetzung juristischer Bibliotheken sagt zugleich etwas über die geistigen Beeinflussungen aus, unter denen ein Jurist arbeitet, nämlich über die in seiner Bibliothek zum Ausdruck gelangenden Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit in der Rechtswissenschaft.⁵ So lässt sich fragen, ob in Juristenbibliotheken in Zeiten politisch-rechtlicher Zäsur moderne geistige Strömungen präsent sind, ob sich in ihnen die zukunftsweisenden Klassiker des politisch-rechtlichen Denkens finden oder ob sie sich eher an der alten politisch-rechtlichen Ordnung orientieren: Ob und inwieweit ist im 18. Jahrhundert die Literatur der Aufklärung in den Juristenbibliotheken präsent? Oder (wie lange) herrschen jene Werke vor, die die alte Ordnung verkörpern? Leider können wir in den folgenden Ausführungen auf solche Fragen allenfalls punktuelle Antworten geben. Es gibt kaum Verzeichnisse des Buchbestandes von Juristenbibliotheken.⁶ Und es gibt bislang auch keine

vergleichenden Analysen z. B. von Klassikerwerken oder Aufklärungsliteratur in Juristenbibliotheken, aus denen sich auf ihre jeweilige Modernität, ideengeschichtliche Orientierung oder philosophiegeschichtliche Beeinflussung schließen ließe.

II. Erscheinungsformen juristischer Bibliotheken

Der historischen Bedeutung von Juristenbibliotheken nachzugehen, verlangt eine Differenzierung nach ihren Erscheinungsformen. Unterschiedliche Typen von juristischen Bibliotheken können in einem unterschiedlichen kultur- und rechtshistorischen Kontext stehen. Im Vordergrund einer historischen Betrachtung stehen die Bibliothek des Rechtswissenschaftlers und des praktizierenden Juristen (1., 2.) sowie die Universitätsbibliotheken (3.). Wichtig sind zudem die juristischen Bestände in Gerichtsbibliotheken (4.), in Bibliotheken einer adeligen oder bürgerlichen Oberschicht (5.) sowie in einigen öffentlichen Bibliotheken (6.). Sie alle haben im Hinblick auf ihre Zielsetzung, auf ihre Nutzung, auf ihre Beeinflussung des individuellen und kollektiven politisch-rechtlichen Bewusstseins etc. einen jeweils unterschiedlichen Stellenwert.

1. Die Bibliothek der Rechtswissenschaftler

Die Bibliothek des Rechtswissenschaftlers ist in erster Linie eine Arbeitsbibliothek. Sie ermöglicht den raschen Zugriff auf die rechtswissenschaftliche Literatur und diene damit seinen Forschungsinteressen. Zu den Besonderheiten des Alten Reiches gehört die Verwissenschaftlichung des Rechts des Reichs und seiner Territorien. Diese Verwissenschaftlichung gehört zu den herausragenden Leistungen einer den Rechtsstoff systematisierenden und meist anwendungsbezogenen Reichspublizistik.⁷ Die Autoren, die zum Reichsrecht publizierten, waren in aller Regel auch Berater an Fürstenthöfen. Bei Rechtsstreitigkeiten vergaben die Kontrahenten, wie bis heute vielfach üblich, Rechtsgutachten an ihre wissenschaftlichen Berater. Und diese Beratungsleistungen waren ohne eine umfängliche Privatbibliothek nicht denkbar. Bevor gut ausgestattete Universitäts-

1 Hierzu *Hattenhauer*, Bibliotheksgeschichte als Rechtsgeschichte. Die Bibliotheca Juridica der hohen Schule Steinfurth, in: *Westfälische Zeitschrift* 154 (2004), 71 ff.; *Plassmann*, Bibliotheksgeschichte als Verfassungsgeschichte, 1997.

2 Hierzu *Füssel*, Wissen. Konzepte – Praktiken – Prozesse, 2021.

3 *Ziche/van Driel*, Wissenschaft, in: *Leibniz-Institut für Europäische Geschichte* (Hg.), *Europäische Geschichte online*, 2011, <https://www.ieg-ego.eu/de/threads/hintergruende/wissenschaft/paul-ziche-joppe-van-driel-wissenschaft>, abgerufen am 10. 11. 2024.

4 Zur Rolle des Rechtsgefühls bei juristischen Entscheidungen:

Württemberg, *Zeitgeist und Recht*, 2. Aufl. 1991, S. 168 ff. (zu *Judiz*, Bewertungserfahrungen, rechtspolitischen Vorstellungen und vorpositiven Wertungen als Elementen des Rechtsgefühls).

5 Hierzu *Württemberg* (Fn. 4), S. 147 ff., 191 ff.; in diese Richtung bereits von *Savigny*, zitiert bei *Weber*, *Die Bibliothek des Juristen Friedrich Carl von Savigny*, 1971, S. 27.

6 Zur Bibliothek *Conringiana*: *Raabe*, *Die Bibliothek Conringiana*, in: *Stolleis* (Hg.), *Hermann Conring (1606-1681)*, 1983, S. 413 f.

7 Zum „Reich in der Publizistik“: *Whaley*, *Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation 1648 – 1806*, 2018, S. 203 ff.

bibliotheken eingerichtet wurden, war eine umfassende Privatbibliothek für die Arbeit eines Rechtswissenschaftlers unentbehrlich.

Die Bibliothek des Rechtsgelehrten ist ein Ort der Begegnung.⁸ In der Bibliothek trifft man sich mit Kollegen, diskutiert juristische Schriften und stellt gewünschte Bücher den Kollegen zur Verfügung.⁹ Dem Besucher erscheint die Bibliothek oftmals wie ein Chaos. So wird über Jakob Grimm, den Autor der deutschen Rechtsaltertümer,¹⁰ überliefert, er lebe in einer Bücherwohnung, in der er sich ungern stören ließ.¹¹

Bibliotheken von Rechtswissenschaftlern sind in früherer Zeit auch Objekte des Prestiges gewesen. Aus der Göttinger Universität des 18. Jahrhunderts berichtet man, dass die Bibliotheken der Professoren - oftmals verbunden mit Kunstsammlungen - einen besonderen Lebensstandard und eine besondere Belesenheit repräsentieren sollten.¹² Auch war manchem Rechtsgelehrten zur Erhöhung seines wissenschaftlichen Prestiges daran gelegen, dass sein Bibliotheksbestand nach seinem Tod veröffentlicht wird.¹³

Davon abgesehen war die umfangreiche Bibliothek eines Gelehrten von nicht unerheblichem materiellen Wert. So war es im 17., 18. und auch noch im 19. Jahrhundert vielfach üblich, nach dem Tod eines Gelehrten dessen Bibliothek, bisweilen sogar in der Universität, auf Auktionen¹⁴ zu versteigern, um zur finanziellen Sicherung der Familie beizutragen. In Deutschland scheint es, anders als in Frankreich, weniger üblich gewesen zu sein, die eigene Bibliothek durch testamentarische Verfügung oder durch eine Stiftung einer öffentlichen Benutzung zuzuführen.¹⁵

Blickt man auf den Umfang der Gelehrtenbibliotheken des 17. und 18. Jahrhunderts:¹⁶ Ihr Umfang betrug bis

zu 15.000 Bänden, so die Bibliothek von Benedikt Carpzow (1595 – 1666), dem Leipziger Professor, Richter am Schöppenstuhl und einem der Begründer der deutschen Rechtswissenschaft. Die Bibliothek des Reichspublizisten, dänischen Staatsrates und Mediziners Herrman Conring (1606 – 1681) umfasste ca. 4.500 Bände, jene des Juristen, Philosophen und Gründungsmitglieds der Juristischen Fakultät Halle Christian Thomasius (1655 – 1728) mit den gedruckten Disputationen ca. 8.500 Bände. Die Bibliotheken der Göttinger Rechtslehrer Johann Stefan Pütter (1725 – 1807) umfasste 7.500 Bände, Georg Ludwig Böhmer (1715 – 1797) ca. 6.500 Bände, Georg Christian Gebauer (1690 – 1773) ca. 18.000 Bände und Johann Jakob Schmauss (1690 – 1757) ca. 5.500 Bände. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte die erlesene Bibliothek Friedrich Carl von Savignys (1779 – 1861) einen Umfang von über 7.000 Bänden.¹⁷ Man kann annehmen, dass diese Bandzahlen die Spanne des Umfangs der Bibliotheken führender Rechtswissenschaftler vom 17. bis zum 18. Jahrhundert entsprechen, so dass die Bibliothek des Reichspublizisten, Natur- und Völkerrechtlers sowie Historikers Samuel Pufendorf (1632 – 1694)¹⁸ mit nur ca. 1.700 Bänden wohl eher die Ausnahme war.¹⁹

Wegen der historischen Orientierung der Rechts- und Staatswissenschaft fand sich in allen größeren Juristenbibliotheken ein umfassender Bestand an Gesetzestexten. Gesetzessammlungen, wie heute üblich, waren auf eine Vielzahl von Publikationen älterer und neuerer Art des Reichsrechts und des Rechts der zahlreichen Territorien zerstreut. Welches Recht jeweils galt, musste mühsam geklärt werden. Und in der Regel fanden sich auch mehrere Ausgaben mit unterschiedlichen Bearbeitungen des Corpus juris civilis. Bei Bücherkäufen wurde nicht vorrangig, wie heutzutage, zeitgenössische Litera-

8 Vgl. die Schilderung bei *Streich*, Die Privatbibliothek als Handwerkszeug des Gelehrten im 18. Jahrhundert, in: Raabe (Hg.), Öffentliche und private Bibliotheken im 17. und 18. Jahrhundert, 1977, S. 264.

9 *Streich* (Fn. 8), S. 255 zu Göttingen.

10 *Jakob Grimm*, Deutsche Rechtsaltertümer, 1828.

11 *Krause/Denecke/Teitge*, Die Bibliothek der Brüder Grimm, 1989, S. 11.

12 Zur Bibliothek als Prestigeobjekt: *Karl S. Bader*, Die Juridica der ehemaligen Bibliothek Castelmur/Perini, in: FS für Ferdinand Elsener, 1977, S. 9, 21.

13 *Raabe* (Fn. 6), S. 414.

14 Umfassende Schilderung der Auktion der Bibliothek von Conring bei Raabe (Fn. 6), S. 416 ff. sowie der Bibliothek von Thomasius bei *Weißborn*, Etwas über Privatbibliotheken zur Zeit von Thomasius und ihren Verbleib, in: Max Fleischmann (Hg.), Christian Thomasius. Leben und Lebenswerk, 1979, S. 421, 423 ff.; zu den zahlreichen Auktionen in Göttingen: *Streich* (Fn. 8), S. 241 ff.; *Sattler*, Georg Christian Gebauers Büchersammlung, in: Beiträge zur Göttinger Bibliotheks- und Gelehrtengeschichte, 1928, S. 75, 87.

15 Vgl. zur Bibliothek des Straßburger Professors Johann Daniel Schöppflin: *Voss*, Universität, Geschichtswissenschaft und Diplomatie im Zeitalter der Aufklärung, 1989, S. 132 ff. mit Hinweis auf ähnliche Schenkungen und Vermächtnisse in Paris oder auch in Deutschland, wo allerdings der Öffentlichkeitsbezug nicht in vergleichbarer Weise im Vordergrund stand.

16 Zu den hier nicht verfolgten juristischen Beständen in den Humanistenbibliotheken: *Elsener*, Die juristischen Bücher in der Bibliothek des St. Galler Bürgermeisters und Reformators Joachim von Watt, genannt Vadianus, in: Festschrift für H. Rennefahrt, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 1958, S. 243 ff.

17 *Weber* (Fn. 5), S. 15 mit Bemerkungen zum Aufbau seiner Bibliothek (S. 36 ff.), zum Erwerb der Bücher (S. 16 ff.), zu zwischenzeitlichen Verkäufen und zu deren heutigem Standort (S. 32 ff.).

18 *Palladini*, Die Bibliothek Samuel Pufendorfs, in: *Palladini/Hartung* (Hg.), Samuel Pufendorf und die europäische Frühaufklärung, 1996, S. 29 ff. – Zum Umfang weiterer Juristenbibliotheken vgl. *Raabe*, Gelehrtenbibliotheken im Zeitalter der Aufklärung, in: *Werner*/ Bibliotheken und Aufklärung, 1988, S. 103, 121.

19 Zu Immanuel Kants Verhältnis zu Bibliotheken und Büchern: *Bogeng*, Die großen Bibliophilen, Bd. 1, 1922, S. 289 ff.

tur erworben. Es finden sich in den Juristenbibliotheken schwerpunktmäßig neben Handschriften, Inkunabeln auch zahlreiche Werke des 16. Jahrhunderts.²⁰

Welche der gewichtigen Autoren überwiegend in den Bibliotheken vertreten und auch gelesen waren, lässt sich nur annäherungsweise erfassen. So waren in den Bibliotheken im Einzugsgebiet der Universität Tübingen die Werke von Arnisaeus, vor allem sein Politiklehrbuch, am weitesten verbreitet, gefolgt von den politischen Klassikern Althusius, Bodin und Lipsius, den damals und für lange Zeit führenden Köpfen von Staats- und politischer Theorie. Im Bereich der Fürstenspiegel-Literatur, die Fürsten und deren Abkömmlingen in jungen Jahren die Grundsätze richtigen Regierens vermitteln wollte, standen die Schriften von Lauterbeck und Reinking, die traditionsbewusst eine gerechte und christliche politische Orientierung anmahnten, an erster Stelle.²¹

So lässt sich verallgemeinern, dass sich in den Juristenbibliotheken, wenig überraschend, die zeitgenössisch maßgeblichen Werke befanden. Die rechtshistorische Tradition hatte immer einen erheblichen Anteil am Bibliotheksbestand, die damaligen und zum Teil auch noch heute großen Klassiker und der Humanismus bildeten ebenfalls das Profil von Juristenbibliotheken.

Die Erwerbungen wurden oft mühsam durch den Antiquariatshandel getätigt, erfolgten aber auch auf den bereits genannten Bibliotheksauktionen. Dass für den Erwerb umfangreicher Bibliotheken beträchtliche Finanzmittel investiert werden mussten, die bisweilen kaum aufgebracht werden konnten, mag ein Grund für den unterschiedlichen Umfang der Juristenbibliotheken sein.

Ein weiteres unterscheidet die älteren von den neueren Juristenbibliotheken seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert. In den älteren Juristenbibliotheken fanden sich neben den juristischen und politischen Schriften erhebliche Bestände an theologischen, historischen, philosophischen und sogar naturwissenschaftlichen Schriften.²² Die Rechts- und Staatswissenschaften waren nicht selbstständig, sondern in fast enzyklopädischer Weise mit ihren Nachbardisziplinen verbunden. Die Universalität derartiger Bücherbestände zeugt zugleich auch von der

Universalität gelehrter Tätigkeit früherer Rechtswissenschaftler.

Diese breite Fächerung von Juristenbibliotheken steht in engem Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit und Universitätskarrieren im 17. und 18. Jahrhundert. Der wissenschaftliche Werdegang von Professoren für Rechts- und Staatswissenschaften im 17. und 18. Jahrhundert erstreckte sich oft über zwei, bisweilen sogar drei Fakultäten.²³ Die Bereiche, in denen sie Vorlesungen hielten und publizierten, waren sehr viel weiter gefasst, als es heute der Fall ist. Statistik, Ökonomie und Geschichte gehörten im 18. Jahrhundert zum Standardrepertoire des Staats- und Verwaltungswissenschaftlers. Im akademischen Unterricht ging es vielfach um die Vermittlung umfassender Literaturkenntnis, nicht aber neuer Denkansätze. Für diese Vermittlung des Standes wissenschaftlicher Forschung bedurfte es zwangsläufig einer gut ausgestatteten Privatbibliothek.

Man darf nicht dem naiven Fehlschluss unterliegen, dass alle Bücher in der Bibliothek eines Rechtslehrers auch gelesen gewesen seien. Ebenso wie heute waren auch früher die Bücher in den großen Privatbibliotheken nur zum Teil Gegenstand aufmerksamer Lektüre. Wenn man heute antiquarisch Klassiker des 17. und 18. Jahrhunderts erwirbt, erstaunt, dass sie vielfach nicht aufgeschnitten und (immer noch) ungelesen sind. Des Öfteren finden sich auch nur auf den ersten Seiten Spuren sorgfältigen Lesens. Die Lehre für heutige Autoren daraus ist: Eine gute Zusammenfassung der Thesen bereits auf den ersten Seiten erleichtert erheblich die Rezeption des Werkes.

2. Die Bibliothek der Verwaltungsjuristen

Verwaltungsjuristen arbeiten in der Verwaltung und besaßen, soweit in Leitungspositionen, vielfach auch Privatbibliotheken. Diese waren oft auf dem Niveau der Bibliotheken der Rechtswissenschaftler und ebenfalls Grundlage für grundlegende rechtswissenschaftliche Studien und Veröffentlichungen. Beispielhaft sei die Bibliothek des Konsistorial- und Kirchenrats, Bürgermeisters der Altstadt Hannover Christian Ulrich Grupen (1692-1767) mit etwa 6.200 Bänden aus allen Bereichen

²⁰ Raabe (Fn. 6), S. 420.

²¹ Holtz, Bildung und Herrschaft. Zur Verwissenschaftlichung politischer Führungsschichten im 17. Jahrhundert, in: Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 32 (2002), S. 45.

²² Zu Conrings Bibliothek: Raabe (Fn. 6), S. 424 ff.; zu Thomasius'

Bibliothek: Weißenborn (Fn. 14), S. 429 ff.; zu Turgots Bibliothek: Roche, Noblesse et culture dans la France du XVIIIe: les lectures de la Noblesse, in: Buch und Sammler. Private und öffentliche Bibliotheken im 18. Jahrhundert, 1979, S. 14.

²³ Streich (Fn. 8), S. 250.

des Rechts, darunter die wichtigsten Autoren seiner Zeit, genannt²⁴ und auf zwei württembergische Bibliotheken verwiesen.²⁵

Die Bestände der Bibliothek von Justus Möser, der in Diensten Osnabrücks stand und ein scharfsichtiger Kritiker seiner Zeit war, sind teilweise bekannt.²⁶ Möser's Bibliothek umfasste die für einen Verwaltungsjuristen beachtliche Zahl von ca. 3 - 4.000 Bänden. Viele Bände seiner thematisch breit gefächerten Bibliothek mögen dem Autor der „Osnabrückischen Geschichte“ und der „Patriotischen Phantasien“, die ihn in der literarischen Öffentlichkeit bekannt machten, von zeitgenössischen Autoren geschenkt worden sein. Von seinem London-Aufenthalt in den Jahren 1763 und 1764 als Unterhändler der Osnabrücker Landstände brachte er nicht nur aktuelle politische Tagesliteratur, sondern auch Quellenwerke zur Geschichte der Angelsachsen mit.

Wegen seiner politischen Funktionen musste Möser ein hervorragender Kenner des Reichsstaatsrechts sein. So waren mehr als 20 Schriften des großen Dogmatikers des Reichsstaatsrechts Johann Jakob Moser in seiner Bibliothek präsent. Daneben fanden sich Sammlungen von Reichsabschieden und von anderen Urkunden.

Möser kannte die Bedeutung der Reichsgeschichte, relativierte sie aber im Geist des damaligen Positivismus. An Thomas Abbt schrieb er im Juli 1764: „Wenn Sie die Reichshistorie nicht mit dem iure publico verbinden, so werden Sie schwerlich Ihr Gebiet mit der gehörigen Macht beherrschen“.²⁷ In der Reichshistorie war Möser durch die beiden Lehrbücher seiner akademischen Lehrer Gebauer, Grundriss zu einer umständlichen Historie der vornehmsten Reiche und Staaten (1733) und Köhler, Teutsche Reichshistorie (1737), geprägt. Diese beiden Bände sind ebenso wie Lauterbachs „Compendium juris“ (1679), auf das er auch später gerne zurückgriff, mit zahlreichen Randbemerkungen versehen. Vielleicht war es auch bei Möser wie bei zahlreichen heutigen Juristen: Die im Studium „erarbeiteten“ Werke, d.h. die Bibliothek des Studenten, begleiten das gesamte Berufsleben. Ob al-

lerdings die heutigen juristischen Lehrbücher, die eher der Aktualität und Didaktik als der Darstellung der grundsätzlichen Rechtsprinzipien verpflichtet sind, diesem Anspruch genügen können, muss bezweifelt werden.

3. Die juristischen Bibliotheksbestände der Universitäten

Die juristischen Bestände der Universitätsbibliotheken dienten zunächst nur der ihre privaten Bibliotheken ergänzenden Versorgung der Hochschullehrer mit Forschungsliteratur, zudem, wie bereits bemerkt, ihrer Tätigkeit als Gutachter und Rechtsberater ihres jeweiligen Landesherren. Ausleihmöglichkeiten und Zugang zu Bibliotheken waren auf die Professorenschaft begrenzt.

Die Studierenden standen zunächst nicht im Fokus der Universitätsbibliotheken. Denn ihr Bedarf an rechtswissenschaftlicher Literatur war lange Zeit überschaubar. Ihr Wissen schöpften sie aus Vorlesungen, die diktiert und vielfach in mehr oder weniger sorgfältigen Mitschriften²⁸ festgehalten wurden. Die Vorlesung folgte oft einer Publikation des Dozenten. Außerdem fanden auch Vorlesungen nach dem Lehrbuch eines anderen Autors statt, was heute kaum vorstellbar ist. Die entsprechenden Lehrbücher konnten von den Studierenden, die der Vorlesung nicht folgten oder keine Mitschriften anfertigten, erworben werden. Diese Anforderungen an eine Minimalausstattung mit juristischer Literatur änderten sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Nun sollte ein Studierender der Rechtswissenschaft etwa 60 Bücher besitzen.²⁹ Da damals Bücher im Vergleich zu heute relativ teuer waren, war die Schwelle der „Leistungsfähigkeit“ von Studierenden sicherlich erreicht, wenn nicht bereits deutlich überschritten.

Die Bedeutung der Zugangsmöglichkeiten zu Universitätsbibliotheken für ein rechtswissenschaftliches Studium wird hier deutlich. Nach dem Vorbild der Göttinger Bibliothek wurden erst seit Mitte des 18. Jahrhun-

24 Glaser/Müller-Jerina, Bibliothek des Oberlandesgerichts - Bibliothek der Grupenschen Stiftung, in: Fabian (Hg.), Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Österreich und Europa, Online-Ausgabe, 2003, <https://fabian.sub.uni-goettingen.de> (abgerufen am 20.11.2024).

25 Zu nennen sind die Privatbibliotheken des württembergischen Geheimen Rates und Konsistorialdirektors Nikolaus Myler von Ehrenbach, der seine Bibliothek dem Stuttgarter Justizkollegium und damit der Oberratsbibliothek vermachte (Blasberg- Hornauer, Württembergische Landesbibliothek, in: Fabian (Fn. 24) 1.2, <https://fabian.sub.uni-goettingen.de>, abgerufen am 20.11.2024) und des Tübinger Professors und Syndicus der Stadt Straßburg Ludwig Grempp von Freudenstein, der seine Bibliothek der Universität Tübingen zukommen ließ (Testament des Ludwig Grempp

von Freudenstein, der Rechte Doktor und Advokat der Stadt Straßburg vom 11. Mai 1583, S. 7, DOI: 10.20345/digitue.25246).

26 Zum folgenden Horst Meyer, Bücher im Leben eines Verwaltungsjuristen: Justus Möser und seine Bibliothek, in: Buch und Sammler. Private und öffentliche Bibliotheken im 18. Jahrhundert, 1979, S. 149 ff.

27 Zitat nach Meyer (Fn. 26), S. 155.

28 Für Beispiele solcher Mitschriften siehe Zeiler (Bearb.), Transkriptionen zweier Vorlesungen zum Deutschen Staatsrecht aus der Frühzeit des Deutschen Bundes, 2018 (DOI: 10.6094/UNIFR/16786).

29 Ebel, Zur Geschichte der Juristenfakultät und des Rechtsstudiums an der Georgia Augusta, 1960, S. 22.

derts Besuchszeiten und Ausleihmöglichkeiten für Studierende und andere Interessierte eingeführt.³⁰ Ein rasch wachsender Bücherbestand wurde nun täglich für die Studierenden zugänglich.³¹ Über die Vorzüge der Göttinger Bibliothek, die auch von Benjamin Constant während seines Göttinger Aufenthalts eifrig genutzt wurde,³² bemerkt Pütter, der große Vertreter aufgeklärten Staatsrechts: Sie diene dem „freien und unbeschwerten Gebrauch ..., den ihr schwerlich einige Bibliotheken in Deutschland, noch auch vielleicht in anderen Gegenden streitig machen dürfte“.³³

Die Bücherbestände an den neu gegründeten Universitäten mussten nach und nach auf- und ausgebaut werden. Über längere Zeit blieben ihre Bücherbestände sehr übersichtlich. In Rostock etwa wurde 1704 „ein erster fachlich gegliederter Katalog“ angelegt, der 1.192 Titel enthielt, darunter 489 theologische, 88 juristische, 96 medizinische, 314 philosophische und 205 historische Werke. Zwanzig Jahre später war die Zahl auf 1.981 erhöht,³⁴ - verglichen mit manchen zeitgenössischen Juristenbibliotheken ein minimaler Buchbestand. Die geringe Zahl an rechtswissenschaftlichen Werken, auch im Verhältnis zu den theologischen Werken, überrascht auf den ersten Blick. Das Schwergewicht im theologischen Bereich, das im Bereich der älteren Privatbibliotheken ebenfalls auffällt, trägt der noch ungebrochenen Vorstellung einer Einheit von weltlicher und religiöser Ordnung Rechnung.³⁵ Andere Universitätsbibliotheken, wie etwa Tübingen,³⁶ verfügten zwar über einen deutlich hö-

heren Bestand an rechtswissenschaftlicher Literatur des 17. Jahrhunderts. Insgesamt gesehen aber befanden sich die Universitätsbibliotheken zu Beginn des 18. Jahrhunderts „auf einem Tiefpunkt“³⁷: dürftige Bestände, veraltete Literatur, kein fester Etat, wenig Interesse an einer Bibliotheksreform.

Dies änderte sich, als die Universitäten um die Mitte des 18. Jahrhunderts nach und nach ein neues gegenwartsorientiertes Forschungs- und Ausbildungsprofil entwickelten, was eine Versorgung mit der zu dieser Zeit rasch zunehmenden Produktion rechtswissenschaftlicher Literatur forderte. So wurden seit Mitte des 18. Jahrhunderts, wohl auch durch den Geist der Aufklärung veranlasst, die Bücherstände der Universitätsbibliotheken ausgebaut.³⁸ Die Professoren waren nun zu Zwecken der Forschung trotz ihrer meist umfangreichen Privatbibliotheken auf umfassende juristische Bestände in ihren Universitätsbibliotheken angewiesen. Deren Beschaffung war allerdings kaum zu leisten. Damals wie heute waren die Finanzmittel zu knapp, um auch an Büchern alles Wünschenswerte erwerben zu können. Geschlossene Bestände kamen vielfach durch Ankauf von (Teilen von) Gelehrtenbibliotheken³⁹ in den Universitätsbesitz, soweit hierfür hinreichende Finanzmittel zur Verfügung standen. Auch Vermächtnisse und Schenkungen, die aus Dankbarkeit von Studierenden oder Professoren erfolgten, waren nicht selten.⁴⁰

Wie schwer es war, eine für das 18. Jahrhundert moderne Universitätsbibliothek aufzubauen, zeigt das Bei-

30 Für Tübingen vgl. *Widmann*, Die Zugänglichkeit der Universitätsbibliothek Tübingen, in: Ohly/Krieg (Hg.), *Aus der Welt des Bibliothekars*, 1961, S. 215 ff. auch mit Hinweisen auf die Auseinandersetzungen um eine Verlängerung der Öffnungszeiten; *Stählin*, Professoren und Studenten im Widerstand gegen die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek Erlangen im 19. Jahrhundert, in: Schug (Hg.), *Der Bibliothekar zwischen Praxis und Wissenschaft*, 1986, S. 211 ff.; *Widmann*, Johann Jakob Moser und die Bibliotheken, in: Leyh (Hg.), *Aus der Welt des Buches*, 1950, S. 138.

31 Vgl. *Schmidt*, Die Universität Freiburg i.Br. und ihre Bibliothek in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, 1987, S. 12 ff. (zur österreichischen Bibliothekspolitik); zur Entwicklung der Öffnungszeiten im 18. Jahrhundert vgl. *Bülck*, *Geschichte der Kieler Universitätsbibliothek*, 1960, S. 29, 84.

32 Im Bibliotheksarchiv sind seine Bücherausleihen dokumentiert, was in Zeiten des Datenschutzes nicht archiviert werden dürfte.

33 *Pütter*, Versuch einer akademischen Gelehrten-geschichte von der Universität zu Göttingen, Bd. 1, 1765, S. 219.

34 *Sieber/Pape*, Von Platon bis zum E-Book. Die Bestandsgeschichte seit 1569, in: *Zepf* (Hg.), *450 Jahre Universitätsbibliothek Rostock*, 2019, S. 25.

35 Selbst in der neu zusammengestellten Bibliothek des Pariser Conseil d'État in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts standen ursprünglich den theologischen Werken mit um 500 Bänden nur 600 rechtswissenschaftliche Bände gegenüber (*Julien*, *Les Biblio-*

thèques Du Conseil d'État depuis l'an VIII, in: <https://criminocorpus.org/fr/bibliographie/ouvrages/99075/>, S. 95, 99).

36 *Holtz* (Fn. 21), S. 43 f. mit einer Aufgliederung nach Rechtsgebieten.

37 *Widmann*, Moser (Fn. 30), S. 133; zum chronischen Finanzmangel der Universitätsbibliotheken über die Jahrhunderte hinweg: *Fabian*, Die Reform des preußisch-deutschen Bibliothekswesens in der Ära Althoff, in: von Brocke (Hg.), *Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftspolitik im Industriezeitalter*, 1991, S. 433 ff.

38 Vgl. *Hartmann/Füchsel*, *Geschichte der Göttinger Universitätsbibliothek*, 1937, S. 14 ff.; zu Göttingens wegweisendem Konzept einer Forschungsbibliothek: *Fabian* (Fn. 37), S. 425 ff.

39 Zu Ankäufen von Juristenbibliotheken im 18. Jahrhundert vgl. *Schmidt* (Fn. 3), S. 52 ff.; *Jammers*, Die Bibliothek des Heidelberger Juristen Karl Joseph Anton Mittermaier (1787-1867) und ihre Eingliederung in die Universitätsbibliothek Heidelberg, in: *Bibliothek und Wissenschaft* 3 (1966), 156 ff.; *Schlechter*, Gelehrten- und Klosterbibliotheken in der Universitätsbibliothek Heidelberg. Ein Überblick, Heidelberg 1990 mit knappen Beschreibungen der Bibliotheken der Juristen Matthäus Kübel, Max Naegle, Karl Josef Anton Mittermaier, August von Bulmerincq, Ernst Immanuel Bekker, Gustav Radbruch.

40 Beispiele bei *Dolezalek*, Juristische Buchbestände in Leipzig, in: Helmholz u. a. (Hg.), *Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau*, 2000, S. 945, 951; *Jammers* (Fn. 39), S. 158 f.; *Holtz* (Fn. 21), S. 41 (zu Tübingen).

spiel der 1734 gegründeten Universität Göttingen.⁴¹ Mit allen Mitteln wurde Akquise⁴² betrieben. So soll in Göttingen Mitte des 18. Jahrhunderts für die Berufung von Professoren eine Rolle gespielt haben, ob sie eine umfangreiche Privatbibliothek besitzen, die die „literarische Versorgung“ der neu gegründeten Universität verbessert und später möglicherweise für die Universität erworben werden kann. Durch diese Berufungspolitik wurde erreicht, dass im Göttingen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehr als 200.000 Bände in Privatbibliotheken der Universitätsprofessoren präsent waren. Zu modern, um sofort realisiert zu werden, war allerdings der Vorschlag des Staatsrechtlers Johann Jakob Moser, jedem Professor eine Summe Geldes zu geben, damit er eine Bibliothek aufbauen könne, die auf seinen Nachfolger im Amt übergehen könne.⁴³

4. Die Bibliotheken der Gerichte

Die Gerichtsbibliotheken haben seit jeher einen unterschiedlichen Zuschnitt. In den unteren Instanzen finden sich in aller Regel lediglich die erforderlichen Gesetzsammlungen, die Rechtsprechungssammlungen und einige Werke der Kommentierung. Den Obergerichten stehen demgegenüber gut ausgestattete Bibliotheken zur Verfügung. Berühmt ist die neben der OLG-Bibliothek Celle⁴⁴ wohl älteste Gerichtsbibliothek des Berliner Kammergerichts, deren erste Anfänge auf die Hinterlassenschaft des Ober-Appellationspräsidenten Georg Dietloff von Arnim zurückgehen. Die Richter an den Obergerichten besaßen offenbar ebenso wie die Professoren und Verwaltungsjuristen ansehnliche Privatbibliotheken. An dem seit 1748 so genannten königlichen Obertribunal bestand der auch an anderen Obergerichten gepflegte Brauch, dass neue Mitglieder Bücher für die Bibliothek zu stiften hatten.⁴⁵ Wesentliche Ergänzungen brachten Vermächtnisse von Richtern dieses Spruchkörpers in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Das Reichskammergericht⁴⁶ verfügte im Vergleich zu Privatbibliotheken jener Zeit zunächst über einen nur sehr bescheidenen Bücherbestand. Der erste erhaltene Bibliothekskatalog von 1719 verzeichnet ca. 550 Bände. Trotz einer weiter ausgreifenden Erwerbstätigkeit im 18. Jahrhundert und eines umfangreichen Vermächtnisses eines ehemaligen Mitglieds des Gerichts blieb die Bibliothek des Reichskammergerichts im Vergleich zur Bedeutung des Gerichts relativ klein, was auf stattliche Privatbibliotheken der Assessoren und Prokuratoren schließen lässt. Immerhin hatte man aber doch in den nicht realisierten Plänen eines Neubaus einen größeren Bibliotheksflügel vorgesehen und damit die Bedürfnisse einer umfanglicheren Gerichtsbibliothek erkannt.⁴⁷ Nach der Auflösung des Reichskammergerichts ging der größere Teil der Bibliothek 1818 an die Universität Bonn, der kleinere zunächst in Wetzlar verbliebene Teil 1939 an die Universität Gießen.

Selbst die Geschichte der Cameralbibliothek zeigt den bewussten oder unbewussten Traditionsbruch zwischen Gerichtsbarkeit des Heiligen Römischen Reiches und der späteren Reichsgerichtsbarkeit, deren Bibliothek neu aufgebaut wurde. Von einer dringend erforderlichen „Rekonstruktion“ der Bibliothek des Reichskammergerichts lassen sich Rückschlüsse auf die geistige Prägung dieses Gerichts in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erhoffen. Vielleicht lässt sich beobachten, ob aufgeklärte Werke etwa den Illuminaten am Reichskammergericht⁴⁸ zur Verfügung standen.

Die Bibliothek des Reichsgerichts in Leipzig übernahm die Bibliothek des Reichsoberhandelsgerichts und wurde im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert mit rund 300.000 Bänden (im Jahr 1945) zu einer der wohl größten Gerichtsbibliotheken der Welt erweitert.⁴⁹ Die Reichsgerichtsbibliothek verfügte nicht nur über die zeitgenössische juristische Literatur, sondern besaß zudem einen hervorragenden rechtshistori-

41 Zu ihrer Bibliotheksgeschichte: <https://www.sub.uni-goettingen.de/wir-ueber-uns/portrait/geschichte/> (abgerufen am 7. 11. 2024);

42 Dies galt ebenfalls an der Universität Tübingen, wo Studierende und Prüflinge zu Bücherspenden veranlasst werden sollten (Holtz, Fn. 21, S. 41 f.).

43 Vgl. Streich (Fn. 6), S. 253.

44 Buzas, Deutsche Bibliotheksgeschichte der Neuzeit (1500 - 1800), 1976, S. 83 mit Hinweis auf die 1711 gegründete Tribunalbibliothek in Celle; Glaser, Die Bibliotheken des Oberlandesgerichts Celle, in: Dietz/Pannier, FS für Hildebert Kirchner, 1985, S. 99 ff.; Figge, Die Bibliothek des Oberlandesgerichts in Celle, in: 250 Jahre OLG Celle, 1961, S. 219 ff.

45 Zum folgenden Schoener, Bibliothek des Kammergerichts, in: Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Bd. 15, Teil 2, 1995, S. 84 ff.

46 Zum folgenden Scheurmann, „Wetzlarische Beiträge zu einer pragmatischen allgemeinen Rechtsgelehrsamkeit...“, in: Speitkamp (Hg.), Staat, Gesellschaft, Wissenschaft, 1994, S. 229 ff.

47 Vgl. die Bauskizze, in: Scheurmann (Hg.), Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806. Ausstellungskatalog 1994, Nr. 171.

48 Neugebauer-Wölk, Reichskammergericht und Aufklärung, 1993.

49 Schulz, Zur Geschichte der Bibliothek des Reichsgerichts, in: Die ersten 25 Jahre des Reichsgerichts, 1904, S. 203 ff.; Koch, Die Bibliothek des Reichsgerichts – ein Gang durch die europäische Rechtsgeschichte, JuS 1998, 383 f.; Henne, Das Reichsgericht – seine Geschichte und seine Bibliothek, in: Recht, Bibliothek, Dokumentation 37 (2007), S. 1 ff.; Dolezalek, Juristische Buchbestände in Leipzig, in: Helmholz u. a. (Hg.), Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau, 2000, S. 945 ff.

schen Bestand, der den Horizont der Spruchfähigkeit weit überschritt.⁵⁰ 1950 wurde die Reichsgerichtsbibliothek nach Berlin überführt und diente in Teilen als Grundstock der Bibliothek des Obersten Gerichts der DDR. In den Folgejahren wurden Teile der Reichsgerichtsbibliothek makuliert oder zur Devisenbeschaffung in den Westen verkauft.⁵¹ Inzwischen ist der immer noch bedeutende Restzustand der Reichsgerichtsbibliothek zum Teil in die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts, zum Teil in die des Bundesgerichtshofes übernommen worden.

Die Bibliotheken der obersten Bundesgerichte sind eng mit der Geschichte des jeweiligen Gerichts verbunden.⁵² So sind die Bibliotheken des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und des Reichswirtschaftsgerichts Grundstock der Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts. Die Bibliothek des Reichsfinanzhofs, die übrigens zum Teil bei den Herrenchiemseer Beratungen genutzt wurde, wurde vom Bundesfinanzhof übernommen. Ein Teil der Bibliothek des Reichsversicherungsamtes fiel an das Bundessozialgericht.

5. Die juristischen Bestände in Bibliotheken einer adeligen oder bürgerlichen Oberschicht

Das Nachdenken über Recht und Staat ist nicht allein Domäne der Juristen oder Staatsphilosophen. Daher können auch die rechtswissenschaftlichen Werke in Privatbibliotheken als Dokumente kultureller Neugier sowie der Aneignung und Diskussion des rechtlichen und politischen Systems unser Interesse finden.

Die Bibliotheken der adeligen und bürgerlichen Oberschicht umfassten in der Regel einen nicht unerheblichen Bestand an rechtlicher und politischer Literatur. Übergehen wir die großen Fürstenbibliotheken, die das Wissen der Welt in ihrer Bibliothek einfangen wollten und im rechtswissenschaftlichen Bereich keine besonderen Schwerpunkte aufweisen.⁵³ Übergeben wir auch die aus Sammelleidenschaft zusammengetragenen Bibliotheken, in denen sich zum Teil beträchtliche juristische Bestände fanden.⁵⁴ Im Adel, im hier nicht weiter

verfolgten Klerus⁵⁵ und im aufsteigenden Bürgertum gehörten juristische Bücher zum unentbehrlichen Bibliotheksbestand. Denn als gesellschaftstragende Schicht brauchte man im täglichen Leben immer wieder Zusammenstellungen des Zivilrechts und anderer Rechtsgebiete. So finden sich unter den 75 häufigsten Titeln in den Pariser Privatbibliotheken zwischen 1750 und 1759 die „Coutumes de Paris“, also das lokale Recht in Paris (Rang 20), die „Loix civiles par Domat“ (Rang 44), das „Corpus iuris“ (Rang 62) und der „Traité de la police“ (Rang 74)⁵⁶; demgegenüber fehlen in diesem „Ranking“ Werke zum Naturrecht und zum Recht insgesamt, die im übrigen nur einen verschwindend geringen Prozentsatz in diesen Bibliotheken repräsentieren.⁵⁷

Wenn man nicht einen derartigen Vergleich der Häufigkeit von Buchtiteln wählt, sondern qualitativ einzelne Adelsbibliotheken des 18. Jahrhunderts untersucht, begegnet uns in Frankreich, in Deutschland oder in der Schweiz vielfach ein Schwergewicht an Werken aufgeklärter Rechts- und Staatswissenschaft. Dies gilt vor allem für die Bibliotheken des Adels in Paris,⁵⁸ in denen sich zahlreiche Werke finden, die das politische System kritisieren. Bei diesem Befund verwundert es nicht, dass sich Teile des französischen Adels in den Jahren der Französischen Revolution auf die Seite der Revolutionäre geschlagen haben. Vergleichbares begegnet uns auch außerhalb Frankreichs. So finden sich in der Bibliothek der Familie Perini an der Grenze zum deutschen Sprachraum im Oberengadin wesentliche Werke von Achenwall, Pütter, Justi, Friedrich Carl von Moser oder Christian Wolff.⁵⁹ Auch die Betrachtung derartiger Bibliotheken erweist, dass die Gedanken einer aufgeklärten Rechtsreform nicht allein in der bürgerlichen Schicht auf ein großes Interesse stießen.

Die juristischen Lesegesellschaften, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden, waren eine besondere Facette der vor und nach 1800 in den meisten Städten vom Stadtbürgertum gegründeten und in privater Rechtsform unterhaltenen Lesegesellschaften (hierzu unter 6.). Die juristischen Lesegesellschaften zielten auf

50 Ein Überblick bei *Otto*, in: Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Bd. 8, 1994, S. 67 ff.; ders., Bibliothek des Bundesgerichtshofes. Buchbestand und Rechtserfahrung, 1996.

51 *Henne* (Fn. 49), S. 1, 11 ff.

52 Zum folgenden *Holland*, Die Bibliotheken der obersten Gerichtshöfe der Bundesrepublik Deutschland, 1991, S. 17 ff.

53 *Raabe* (Fn. 6), S. 433 zur Wolfenbütteler Herzog-August-Bibliothek; *Frey*, Die kurpfälzische Hofbibliothek, in: Der Antikensaal in der Mannheimer Zeichnungsakademie 1769 - 1803, 1984, Ausstellungskatalog, S. 30 f.

54 Vgl. *Seraphim*, Joachim Hinrich Bülow und seine Bibliothek, 1929, S. 72 mit Hinweis auf die juristischen Bestände in dieser Sammler- und auch Forscherbibliothek, die Grundstock der Universitätsbibliothek in Göttingen werden sollte; *Bogeng* (Fn. 19), S.

261 f. zur Bibliothek des Reichsgrafen von Brühl.

55 *Elsener*, Die „Jurisprudenz“ in der Stiftsbibliothek Einsiedeln, in: *Geschichtsfreund* 111 (Stans 1958), S. 36 ff., 98 ff.; *Liehl*, Die juristischen Bestände der ehemaligen Bibliothek des Klosters St. Peter im Schwarzwald, in: *Mittler/Müller* (Hg.), Die Bibliothek des Klosters St. Blasien, 1972, S. 41 ff., dessen juristischer Buchbestand umfassender als der mancher Universitätsbibliotheken damaliger Zeit war.

56 *Marion*, Quelques aspects sur les bibliothèques privées à Paris entre 1750 et 1759, in: *Buch und Sammler* (Fn. 22), S. 85, 91 ff.

57 *Roche* (Fn. 22), S. 9, 21.

58 *Roche* (Fn. 22), S. 9 ff., 22.

59 *Bader* (Fn. 12), S. 10 ff.

eine gute Versorgung der lokalen Juristen und Richterschaft mit juristischer Literatur. Sie waren von Juristen des lokalen Bereichs gegründet, finanzierten mit ihren Mitgliedsbeiträgen den Aufbau einer rechtswissenschaftlichen Bibliothek und besaßen Räumlichkeiten, in denen die Bibliothek von ihren Mitgliedern genutzt werden konnte.⁶⁰

6. Die juristischen Bestände in sonstigen öffentlichen Bibliotheken

Die juristischen Bestände in sonstigen öffentlichen Bibliotheken sollen lediglich unter dem Aspekt gewürdigt werden, inwiefern sie der politisch-rechtlichen Erziehung und Diskussion dienen.

Das Entstehen einer bürgerlichen Öffentlichkeit war seit Mitte des 18. Jahrhunderts und bis weit in das 19. Jahrhundert von den sog. Lesegesellschaften begleitet, die u.a. Werke der Aufklärungsliteratur erwarben⁶¹ und gemeinsam diskutierten. In den Bibliotheken dieser Gesellschaften fanden sich zahlreiche Werke einer aufgeklärten Rechts- und Staatswissenschaft, deren Lektüre zu einem emanzipatorischen politisch-rechtlichen Bewusstseins beitrug. Vor allem waren die fortschrittlichen Zeitschriften verbreitet: Man abonnierte vielfach Schlözers „Staatsanzeigen“, das Hamburger „Politische Journal“ oder die „Berlinische Monatsschrift.“⁶² Die politisch-historischen Zeitschriften und anderen, allerdings nur geringen juristischen Bestände in diesen Bibliotheken vermittelten einer breiter werdenden Öffentlichkeit jenen theoretischen Rahmen, der in den folgenden Generationen in die politische Praxis umgesetzt werden sollte.

Ein eher wenig erforschter, aber doch bedeutsamer Bereich sind die Gymnasialbibliotheken. Ausgangs des 19. Jahrhunderts gab es in Deutschland ca. 530 Gymnasialbibliotheken, die oftmals über Jahrhunderte hinweg aufgebaut worden waren und im Durchschnitt ca. 6.000 Bände umfassten.⁶³ Sie dienten in erster Linie Lehrern, in beschränktem Umfang auch Schülern, in vielfältiger Weise der Information und Unterrichtung.

Zu den berühmten und gut erforschten Gymnasialbi-

bliotheken gehört die Historische Bibliothek der Stadt Rastatt im Ludwigs-Wilhelm-Gymnasium.⁶⁴ Sie hatte Ende des 19. Jahrhunderts einen Bücherbestand von etwa 18.000 Bänden. Bei ihrem Aufbau ist über die Jahrhunderte hinweg auf höchste Qualität geachtet worden. Ihr rechts- und staatswissenschaftlicher sowie staatsphilosophischer Bestand von ca. 800 Werken umfasst die Klassiker des rechtswissenschaftlichen Denkens. Die antiken Klassiker der Staatsphilosophie sind ebenso vorhanden, wie Montesquieus „De l'esprit des lois“ oder die Werke von Rousseau, Kant, Fichte und Hegel.⁶⁵ Das Staatsrecht des Heiligen Römischen Reichs wird durch die Werke von Besold, Limnaeus, Schmauss oder Johann Jakob Moser repräsentiert. Daneben sind zahlreiche populäre oder für den Unterricht geeignete Bearbeitungen vorhanden. Dies lässt darauf schließen, dass der rechts- und staatswissenschaftliche Bestand dieser Bibliothek auch im Gymnasialunterricht eine gewisse Rolle spielte. Auf der Grundlage der Bestände dieser Bibliothek konnte in einer Ausstellung von 1991 u.a. die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland sowie die Entwicklung des Staatsrechts, des Kirchenrechts, des Privatrechts und der Rechtsprechung verfolgt werden.⁶⁶

Ein Vergleich derartiger Gymnasialbibliotheksbestände fehlt bislang. Man könnte danach fragen, welche juristischen Bestände regelmäßig vorhanden sind oder ob die Literatur der Aufklärung und des Liberalismus präsent ist. Durch eine derartige Analyse der juristischen Bestände der Gymnasialbibliotheken lässt sich mit aller Vorsicht mittelbar auf den Inhalt und Geist des Unterrichts und damit auch auf das politisch-rechtliche Denken zurückschließen, welches den Schülern vermittelt wurde.

III. Rezeptionsgeschichten, Leseverbote und Bestandsbereinigungen

Die Geschichte von Juristenbibliotheken kann auch Rezeptionsgeschichten bereichern. Die Rezeption (von Teilen) einer fremden Rechtsordnung und ihrer geistigen Grundlagen erfolgt nicht allein durch Übernahme

60 Seelig, Die Juristische Lesegesellschaft von 1828. Betrachtungen zu ihren Anfängen und ihrem Werdegang, in: Hamburgische Geschichts- und Heimatblätter, Bd. 10 (1977/81), S. 166 ff.; Scherner, Advokaten, Revolutionäre, Anwälte. Die Geschichte der Mannheimer Anwaltschaft, 1997, S. 106 ff. (zur Mannheimer juristischen Lesegesellschaft); Brauneder, Leseverein und Rechtskultur. Der juristisch-politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990, 1992; Akten der juristischen Lesegesellschaft Kassel: <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/showArchivalDescriptionDetails?archivalDescriptionId=885953>.

61 Sander, Die Bücher des Armen Mannes und der Moralischen Gesellschaft im Toggenburg, in: Buch und Sammler (Fn. 22), S. 167,

181; Dann, Die deutsche Aufklärungsgesellschaft und ihre Lektüre. Bibliotheken in den Lesegesellschaften des 18. Jahrhunderts, ebd., S. 187 ff.

62 Dann (Fn. 61), S. 195.

63 Schwenke, Adreßbuch der Deutschen Bibliotheken, 1893.

64 Zum folgendem Sühl-Strohmenger, Die Historische Bibliothek der Stadt Rastatt, 1961.

65 Hollerbach, Die Juridica in der Historischen Bibliothek der Stadt Rastatt, 1992.

66 Ausstellungskatalog „Deutsche Rechtsgeschichte 1500-1800 im Spiegel der Bestände der Historischen Bibliothek der Stadt Rastatt“, 1991.

des Rechts, sondern erfordert zugleich auch eine Rezeption der dazugehörigen rechtswissenschaftlichen Literatur. Unter diesem Blickwinkel ist von Interesse, in welchem Umfang und zu welchen Themenbereichen ausländische Literatur in Juristenbibliotheken präsent ist. Der Transfer deutscher Gelehrtenbibliotheken, insbesondere aus dem Bereich der Rechtswissenschaften, nach Japan, der nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg in bemerkenswertem Umfang erfolgte,⁶⁷ knüpft an die japanische Rezeption einiger Teile deutschen Rechts an und ist eine besondere Form eines Wissens- und Wissenschaftstransfers.

Im umgekehrten Sinne verschließt man bisweilen nach politischen Umbrüchen oder nach revolutionären Umschwüngen jene (Teile von) juristischen Bibliotheken, die nicht auf der Linie der neuen politischen Ordnung liegen. Die Wirkungen von Bibliotheken auf die gesellschaftliche Bewusstseinsverfassung werden hier gefürchtet und mit einer imperialen Bibliothekspolitik zu steuern versucht. So wurden nach 1945 aufgrund alliierter Anordnung nationalsozialistische Schriften aus den öffentlichen (juristischen) Bibliotheken verbannt,⁶⁸ nämlich meist durch separate Aufbewahrung dem allgemeinen Zugang entzogen. Diese sicherlich richtige Maßnahme begünstigte das Phänomen, dass den jungen Juristengenerationen der 1950er und beginnenden 1960er Jahre die Brüche im Werk mancher ihrer akademischer Lehrer verborgen blieben, was wiederum die Studentenproteste seit Mitte der 1960er Jahre antrieb.

Um die Perspektive nochmals zu wechseln: Zahlreiche juristische Bibliotheksbestände aus den ehemaligen sozialistischen Staaten des Ostblocks wurden in die Bundesrepublik Deutschland und in andere westliche Länder verkauft. Hier war der Erwerb von Devisen nicht das einzige Motiv. Zugleich entledigte man sich der vom sozialistischen Staats- und Rechtsdenken abgelehnten Klassiker des westlichen politischen Denkens, die in diesen Bibliotheken seit Generationen präsent waren.⁶⁹ Nach der Wende zu Beginn der 1990er Jahre erschien es zunächst bedauerlich, dass in der DDR mit der Veräußerung dieser Bibliotheksbestände zugleich auch ein Do-

kument kultureller Prägung und Lesegewohnheiten und damit westlicher politischer Tradition veräußert worden war. Dass mittlerweile diese Lücken im Bestand öffentlicher Bibliotheken der neuen Bundesländer geschlossen sind, muss nicht besonders betont werden.

IV. Schlussbemerkung

Die Zusammensetzung und Nutzung von Bibliotheken sowie ihre Verbreitung in einflussreichen gesellschaftlichen Schichten sagt manches über die geistige Situation einer Zeit. Eine Geschichte der juristischen Bibliotheken liefert Anhaltspunkte für Kontinuitäten und Wandel im politisch-rechtlichen Denken, für die Arbeitsmöglichkeiten der Rechtswissenschaftler und der rechtlichen Institutionen. Diese traditionelle Bibliotheksgeschichte scheint heute an ihr Ende zu gelangen. Dies mag für jene Form von „Massenbibliotheken“ gelten, die in der Erwerbspraxis weniger auf Qualität als auf Vollständigkeit achten.⁷⁰ Davon abgesehen sind Bibliotheken nicht mehr, wie bis in jüngste Zeit, der einzige Zugang zum Stand wissenschaftlicher Erkenntnis. Über die modernen Methoden der Datenverarbeitung ist für jeden fast jedwede rechtliche Information zu jedem beliebigen Zeitpunkt abrufbar. Eine Kommunikation mit der eigenen Bibliothek oder mit öffentlichen Bibliotheken ist weitgehend durch einen Zugang zu digitalisierten Bibliotheksbeständen ersetzt. Wer den Zugriff auf Beck Online hat, erspart sich Lehr- und Handbücher, Entscheidungssammlungen, vielerlei Fachzeitschriften oder Gesetzessammlungen. Die digitale Welt ersetzt in weiten Bereichen die überkommene Privatbibliothek. Die Fülle an rechtsgeschichtlichen, rechtsvergleichenden, rechtsdogmatischen, rechtstheoretischen, staatstheoretischen und rechtspraktischen Informationen, die nunmehr verfügbar werden, führen zu einem erheblichen quantitativen Sprung an Informationsmöglichkeiten im Bereich der Rechtswissenschaft.

Die private und individuell aufgebaute Bibliothek des Juristen bleibt trotz der Zugangsmöglichkeit zu fast unbeschränkt vielen rechtlichen Informationen ein uner-

67 So die Bibliotheken Andreas von Tuhrs (in der Universität Kyoto) und Julius Hatscheks (ebenfalls in der Universität Kyoto) in den 1920er Jahren (hierzu https://tksosa.dijtokyo.org/?page=collection_detail.php&p_id=176, abgerufen am 28. 11. 2025), die Otto von Gierke-Bibliothek in der Handels-Universität Tokio (https://tksosa.dijtokyo.org/?page=collection_detail.php&p_id=535), die Bibliotheken von Philipp Lotmar und Hans Thieme (freundliche Mitteilung von Manfred Reh binder, Zürich) sowie Teile der strafrechtlichen Bibliothek des Freiburger Strafrechtlers, Kriminologen und Rechtsphilosophen Thomas Wür-

tenberger (1907-1989); allgemein zu Bibliotheksverkäufen nach Japan in den 1920er Jahren: *Fabian* (Fn. 37), S. 427 (Verkäufe der Bibliotheken von Menger, Sombart und Schumpeter).

68 *Steigers*, Die Mitwirkung der Deutschen Bücherei an der Erarbeitung der „Liste der auszusondernden Literatur“ in den Jahren 1945 bis 1951, *ZfBB* 38 (1991), 236 ff.

69 Vgl. *Holland* (Fn. 52), S. 43.

70 Vgl. *Schwarz*, Qualität und Quantität der rechtswissenschaftlichen Literatur, in: *Gerichte, Juristische Bibliotheken und Juristische Informationen in einer sich ändernden Welt*, 1984, S. 97 ff.

setzliches Arbeitswerkzeug. Die Privatbibliothek entzieht sich der ungeordneten, verfälschenden und an der Oberfläche verharrenden Informationsflut der digitalen Welt. Ähnliches gilt für die Generierung von Wissen durch die Künstliche Intelligenz. Guter öffentlicher und privater Bibliotheken bedarf es, um die vielfältigen Halluzinationen der Künstlichen Intelligenz falsifizieren zu können. Und nicht zuletzt kann eine Privatbibliothek je-

nen Bestand an grundsätzlichen Werken vorhalten, die für den jeweiligen Arbeitsstil und für die jeweilige Ausrichtung des Wissenschaftlers stehen.

Dr. Thomas Würtenberger, em. Professor an der Freiburger Rechtswissenschaftlichen Fakultät, ist Leiter der dortigen Forschungsstelle für Hochschulrecht und Mitherausgeber der Internet-Zeitschrift „Ordnung der Wissenschaft“.

